

Schulabmeldungen, Schulanmeldungen beziehungsweise Schulummeldungen bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge, § 1626 BGB). Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass die elterliche Sorge im „gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes“ auszuüben ist. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, sich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, sieht das Gesetz auf Antrag eines Elternteils eine gerichtliche Entscheidung vor.

Bei einer Schulanmeldung oder Schulabmeldung eines Kindes handelt es sich um eine Entscheidung, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, so dass deshalb das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich ist. Entscheidungen, die das Einvernehmen beider Elternteile erfordern, sind dann nicht wirksam getroffen, wenn ein Elternteil widerspricht. Beispielsweise kann also die Anmeldung an eine Schule dann nicht vollzogen werden. Für die rechtliche Wirksamkeit ist die übereinstimmende Erklärung beider Eltern notwendig. Bei begründeten Zweifeln an der Sorgeberechtigung, insbesondere wenn nur ein Elternteil unterschreibt, ist eine Nachfrage der Schulen erforderlich. Dies setzen wir um, indem der eine Elternteil in der Anmeldung per Unterschrift bestätigt, dass der andere Elternteil mit der Anmeldung einverstanden ist.

(Quelle: Infodienst Schulleitung Ausgabe 262 / Januar 2017)